

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/2/17 92/01/0355

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.02.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §20 Abs1;

AsylG 1991 §20 Abs2;

AVG §66 Abs4;

Rechtssatz

War das Ermittlungsverfahren erster Instanz nicht offenkundig mangelhaft und liegt keiner der im 20 Abs 2 AsylG 1991 angeführten Fälle vor, ist auf ein darüber hinausgehendes Vorbringen in der Berufung nicht Bedacht zu nehmen.

Schlagworte

Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010355.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$